

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg7>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 7 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg07/046-057>

Rg **7** 2005 46–57

Federico Gonzalez del Campo

Neue Vertragsformen als Rechtstransfer?

Zum Topos der angloamerikanischen Provenienz des Leasing-Rechts

Abstract

Modern business is characterized by new forms of contracts which are usually not regulated by statutes or codifications. The relatively spontaneous appearance of these new forms of contract is part of present changes in the doctrines of the law of obligations and the concept of contracts as such. According to a prominent opinion these changes are due to a general »Americanisation of law«. In an analysis of the German law on financial-leasing this assumption is put to the test and is confronted with the concept of transfer which it implies. In particular, crossborder-contracts reveal the function of transporting normative economic expectations into the law. Some crucial questions are put: What kind of border is being discussed in the concept of legal transfers? Can the crossing of these borders be understood as a phenomenon of transition or as founding acts of law? Where exactly are the borders which law has to transgress so that one can speak of a »new law of leasing contracts«?



Neue Vertragsformen als Rechtstransfer?

Zum Topos der angloamerikanischen Provenienz des Leasing-Rechts

I.

Seit etwas mehr als vier Jahrzehnten konfrontiert die moderne Wirtschafts- und Vertragspraxis die einzelnen europäischen Schuldrechtsordnungen mit dem Problem der dogmatischen Integration und Rechtsinstitutionalisierung einer kaum mehr überschaubaren Vielzahl neuer, gesetzlich nicht geregelter Vertragsformen.¹ *Leasing-, Factoring-, Franchising-, Know-How-, Management-/Consulting-, Pool- und Jointventurevertrag* – um nur die geläufigsten solcher neuen Vertragsgestaltungen zu nennen – bestimmen heute den Wirtschaftsalltag. Sie gelten als geradezu »typisch ... für die heutige moderne Wirtschaftsordnung in den westlichen Industrienationen, die sich auf ihrem Weg zur »post-industriellen« Dienstleistungsgesellschaft befindet.«² Offenbar haben die »Neuen Vertragsformen der Wirtschaft«³ in kürzester Zeit eine derart überragende ökonomische Bedeutung erlangt, dass in ihnen der Strukturwandel einer zunehmend differenzierten und sich globalisierenden (Markt-)Wirtschaftsgesellschaft geradezu sinnfällig wird.⁴ So ist über die modernen Vertragstypen beispielsweise zu lesen: »Sie sind Spiegelbild und zugleich Initiator des sozialen und ökonomischen Wandels und erfüllen eine eminent wichtige Rechtsfortbildungsaufgabe. Sie greifen Impulse, Bedürfnisse und Erfordernisse einer grundlegend geänderten Wirtschafts- und Sozialstruktur auf und setzen sie in neue Vertragsformen um. Sie verbinden damit das Recht von heute mit dem Recht von morgen.«⁵

Aus der Innensicht der Rechtsdogmatik allerdings erscheinen solche, den gewandelten An-

forderungen der Wirtschaftsgesellschaft entsprechenden Rechtsänderungen als Handikap. So grassiert die Virulenz neuer Vertragsformen in der gegenwärtigen Vertragsrechtslehre als vieldiskutiertes juristisches *Problem*.⁶ Weder findet sich für sie ein handhabbares Abbild in den Typenkatalogen Bürgerlicher Gesetzbücher, noch lässt sich deren unterstellte (und zugleich heftig umstrittene) Rechtsnatur mit den überkommenen Mitteln einer klassifizierenden Rechtsbotanik so ohne weiteres vom kodifizierten Gesetzesrecht her nachweisen: »Das Spektrum der Einordnungsversuche ist kaum mehr zu überschauen.«⁷

Diese modernen Verträge scheinen tatsächlich etwas genuin *Neues* zu artikulieren, das sowohl Schuldrechtswissenschaft wie Judikatur dazu herausfordert, zunehmend pragmatische, »billige« und ad-hoc-gefällte (Konflikt-)Lösungen für sie zu entwerfen.⁸ Angesichts solcher Rechtspraktiken ist es keineswegs unverständlich, wenn eine sich systematisch-hermeneutisch verstehende Rechtslehre befürchtet: »Jeder einzelne neue verkehrstypische Innominatvertrag attackiert die klassische Vertragstypenordnung; ihre Vielzahl droht sie zu derangieren; notwendig ist es aber, die modernen Vertragsformen zu integrieren.«⁹

Letzten Endes manifestiert sich in den vielfältigen juristischen Strategien und Bewältigungsformen einer Rechtsintegration neuer Vertragsformen der Vorgang eines dogmatischen *Wandels*, der gleichermaßen *Recht wie Methode* des Schuldrechts betrifft. So gesehen, ließe sich über die zahlreichen dogmatisch-konstruktiven Typenbildungsprozesse solcher neuer Verträge

1 Dazu MARTINEK, *Moderne Vertragstypen*, Bd. 1, 1991; SCHLUEP, *Innominatverträge*, 1979. KRAMER, *Innominatverträge*, 1992.

2 MARTINEK, 7.

3 Vgl. den Sammelbandtitel bei KRAMER (s. Literatur S. 56).

4 RIFKIN schildert in »Access« den Strukturwandel der kapitalistischen Gesellschaft als Übergang vom marktorientierten Eigentums- zu einem netzwerkorientierten

Nutzungs- und Zugriffsdenken, wie er in der Emergenz neuer Vertragsformen zum Ausdruck gelangt. Zum Leasing 59 ff., 100 ff.

5 SEFRIN, *Kodifikationsreife*, 90.

6 Die Zahl der Publikationen ist beinahe nicht mehr zu überschauen. »Schon die Masse ist furchterregend.« So MARTINEK, 13.

7 HEERMANN, *Grundprobleme*, 329.

8 Vielfach beobachtet als eine Art Übergang vom rechtswissenschaft-

lichen Systemdenken zum juristischen Pragmatismus in Folge zunehmender »kautelarjuristischer Instrumentalität«: LANGENFELD, *Vertragsgestaltung*, 39 ff.; STOFFELS, *Schuldverträge*, 157 ff.; zum angloamerikanischen Rechtsstil MARTINEK, 8 f.; SEFRIN, 56 ff.

9 MARTINEK, 10. Wobei er der dogmatischen Rechtsintegration moderner Vertragsformen eine überaus innovative »Diskurstheorie«

hinweg womöglich die Form einer Evolution des Vertragsrechts erschließen. Gerade anhand eines theoretischen Konzepts von Rechtstransfer könnte man dann zu verstehen versuchen, wie die Begründung eines Rechts neuer Vertragsformen als vertragsrechtlicher Transformationsprozess funktioniert, und wie schließlich das *Neue* neuer Vertragsformen als *Recht* ins bestehende Schuldvertragsrecht gelangt sein könnte.

Mit der Emergenz neuer Vertragsformen scheint sich der Übergang der kodifizierten Schuldvertragsordnungen in einen Rechtszustand abzuzeichnen, der den veränderten Verhältnissen des Rechts zu seiner gesellschaftlichen Umwelt, speziell gegenüber den Ansprüchen einer zunehmend globalen und zunehmend spezialisierten Wirtschaft, vermutlich besser entspricht. Das lässt sich als These tatsächlich nur vermuten, korrespondiert jedoch als Behauptung gerade mit den Forderungen der Schuldrechtslehre, für das Phänomen neuer Vertragsformen dogmatische Konzepte zu entwickeln, die schließlich *gesellschaftsadäquat* sein sollen.¹⁰

Bezeichnend für einen solchen schuldrechtlichen Transformationsprozess sind die immer dringlicher empfundenen Fragen der Rechtslehre, wie »ein ›Weiterdenken‹ klassischen Vertragsrechts vorzunehmen«¹¹ sei und juristisch valable Lösungsalternativen zu denen einer traditionellen Rechtsdogmatik zu entwerfen wären. So scheint das Phänomen neuer Vertragsformen über die rechtsdogmatische Erarbeitung und Rechtsinstitutionalisierung einzelner Vertragstypen hinaus offenbar das Bedürfnis geweckt zu haben, *radikaler* über die dogmatischen Fundamente, Methoden, Strategien und Verfahren des Vertragsrechts nachzudenken. Dies kommt dann beispielsweise in der »Vision eines Allgemeinen Teils moderner Vertragsformen«,¹² in der Entwicklung von besonderen »Innominatvertrags-

lehren« als neue Methodenlehren der richterlichen Rechtsanwendung im Bereich des modernen Vertragswesens¹³ und nicht zuletzt auch in »Vertragsgestaltungslehren« als Ansätzen einer wissenschaftlichen Reflexion der modernen Kautelarpraxis zum Ausdruck.¹⁴ Dabei handelt es sich durchwegs um juristische Bestrebungen, die vom Unbehagen getragen sind, dass sich das, was sich derzeit im Herzen des Schuldvertragsrechts abspielt, so ganz nicht abgestimmt sei mit dem, was die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen ihm abverlangten. Die Forderung nach *Gesellschaftsadäquanz* des Rechts geht insoweit auf Beobachtungen zurück, die das veränderte Verhältnis eines nach wie vor (und überwiegend) *national* verstandenen Rechts zu einer im Kontext der Globalisierung zunehmend entstaatlichten, zunehmend fragmentierten gesellschaftlichen Umwelt selbst als zunehmend prekär und als zunehmend problematisch empfinden.¹⁵

Angesichts der Aktualität, die dem Thema einer rechtsdogmatischen Bewältigung moderner Vertragsformen in der Schuldvertragslehre zukommt, liegt es nahe, den Ausgangspunkt des aufgeworfenen Rechtswandels in den *normativen Herausforderungen der Institution des Vertrages* zu suchen. Die Frage ist dann, ob nicht eben vermittels solcher neuer Vertragsgestaltungen jene prekäre Beziehung von nationalem Schuldrecht und transnationaler Wirtschaftspraxis *normativ synchronisiert* wird. Ob über die verbindliche Form des Vertrages hinweg – dabei das orientierende Argument der Gesellschaftsadäquanz im Auge – die einzelnen Schuldrechtsordnungen gar unter eine Art *normativen Handlungs- und Rekonstruktionszwang* gesetzt werden, der sich schließlich als *Rechtsänderung in einem produktiven Prozess der Rechtsnormgenese* auswirkt.

zugrunde legt, Bd. 1, 25 ff.; Bd. 3, 386 ff.

¹⁰ »Autonomie der Rechtsdogmatik gibt es nur unter der Bedingung »gesellschaftsadäquater« Rechtsbegriffe«, TEUBNER, Netzwerk, 17 f.

¹¹ AMSTUTZ, Vertragsverbindungen, 81.

¹² MARTINEK, Bd. 1, 11 ff.; Bd. 3, 363 ff. Diese Forderung schon bei TERCIER, *Législateurs*, 45 f.

¹³ Solche richterrechtlichen »sui-iuris-Theorien« tauchen in der Schweiz bereits sehr früh auf: MEIER-HAYOZ, *Gesetzlich nicht geregelte Verträge*, 1954; grundlegend SCHLUEP, *Innominatverträge* 1979; Radikaler in Richtung Allgemeines Vertragsrecht neuerdings DASSER, *Vertragstypenrecht im Wandel*, 2000; DERS., *Vertragsrecht ohne Vertragstypenrecht*, 2003, insbes. 211 f.

¹⁴ REHBINDER, *Vertragsgestaltung*, 1974; LANGENFELD, *Vertragsgestaltung*, 2004.

¹⁵ So das regelmäßige Problemempfinden bei der Erörterung von Rechtskollisionsfragen anlässlich von Streitigkeiten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Vgl. für das sog. »cross-border-leasing« nur GIRSBERGER, *Grenzüberschreitendes Finanzierungsleasing*, 1997.

II.

Wird ein derart festgestellter Wandel des Schuldvertragsrechts einmal mit der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschafts- und Kautelarpraxis in Verbindung gebracht, dann liegt es nicht mehr fern, das *Neue* der neuen Vertragsformen schließlich dem *Fremden* fremder Rechtsordnungen zuzuschreiben. Genau diese Assoziation vollzieht die These der »Amerikanisierung des Rechts«. Eine solche hat H.-U. Vogt unlängst im Rahmen seiner Antrittsvorlesung an der Universität Zürich aufgestellt.¹⁶ Er meinte unter anderem: »Die Amerikanisierung des Rechts ist ... ein Prozess des Rechtswandels, der das geschriebene Recht, das ›lebende Recht‹ sowie auch unser Rechtsdenken und unsere Rechtskultur erfasst. Diesen Prozess des Rechtswandels kann man, wenn man ihn denn würdigen will, nicht vom Kontext lösen, in dem er steht. Dieser Kontext heißt Globalisierung, also die Denationalisierung und Transnationalisierung von Politik, Wirtschaft und Kultur« (15). Dabei sei »die Amerikanisierung des Rechts etwas, was im Rechtssystem als Reaktion auf genau diese Globalisierung« (16) stattfindet. Gleichsam so, als produzierten die Vereinigten Staaten ein Recht, das den Bedingungen der Globalisierung am besten entspreche (und insofern *gesellschaftsadäquater* sei), würden, so heißt es weiter, »amerikanische Geschäftsformen und der amerikanische Vertragsstil ... im Zuge der weltweiten Amerikanisierung ... zu uns exportiert« (9).

Eines macht die Amerikanisierungsthese klar: Der wahrgenommene Wandel im Schuldvertragsrecht wird ursächlich auf *Rechtstransfer* zurückgeführt. Gerade das Deutungsangebot »*Amerikanisierung des Rechts*« interpretiert solche Rechtsänderungsprozesse im Zuge der

gesellschaftlichen Globalisierung als Folgen einer *Übernahme fremden, angloamerikanischen Rechtsdenkens und Rechtsstils*. Schließlich werden die besonderen dogmatischen Probleme, welche die Rechtsintegration neuer Vertragsformen in den kodifizierten Rechtssystemen aufwirft, genau diesem Umstand angelastet: »Die Verwurzelung der modernen Vertragstypen in der anglo-amerikanischen Rechtskultur ist die Ursache dafür, dass sie sich bei ihrer Einordnung in die deutsche Rechtsordnung als überaus sperrig erweisen.«¹⁷ Zugleich weist die Deutung einer gleichsam angloamerikanischen »Kolonialisierung« der europäischen Rechtsordnungen auf ein ganz bestimmtes Transferkonzept hin. In dem Ausmaß nämlich, in dem eine Amerikanisierung des Rechts im Rahmen gesellschaftlicher Globalisierungsprozesse identifiziert wird, in dem Ausmaß wird der Vorstellung Ausdruck verliehen, es fände ein Zusammenkommen der Rechtsordnungen im Hinblick auf ein globales Recht statt, das schließlich einen gemeinsamen Ursprung in der bewährten Überlegenheit des angloamerikanischen Rechtsdenkens habe.¹⁸

Am Beispiel eines deutschen Rechts des Leasingvertrages soll nun aufgezeigt werden, wie wenig zutreffend die Vorstellung von Rechtstransfer als einer Übernahme oder Übertragung fremden Rechts von einer Rechtsordnung auf eine andere ist, und zwar gerade deshalb, weil von einer grenzüberschreitenden Ausbreitung angloamerikanischen Leasingrechts nicht die Rede sein kann. Womöglich gestalten sich die Voraussetzungen und Abläufe von Rechtstransfers schwieriger, als die Amerikanisierungsthese glauben macht.

16 VOGT, Amerikanisierung des Rechts, 2004. Die nachfolgenden Seitenangaben beziehen sich auf den Manuskripttext in der *print-out*-Version.

17 So MARTINEK, 9; auch STOFFELS, Schuldverträge, 7; SEFRIN, 56 ff.

18 Vogt spricht diesbezüglich von einem »Recht, das auf die Bedingungen der Globalisierung zugeschnitten ist ...«, 16.



III.

Eine Entsprechung findet die Amerikanisierungsthese in der weit verbreiteten Behauptung der »US-amerikanischen Provenienz«¹⁹ des Leasings. So herrscht die Ansicht vor, bei Leasing handle es sich um eine »Neuschöpfung des angloamerikanischen Rechtssystems«,²⁰ die sozusagen als »Importprodukt«²¹ aus der in den Vereinigten Staaten stehenden »Wiege«²² nach Europa eingeführt worden sei. Dementsprechend sei zunächst »einmal festzuhalten, dass mit der Anwendung des Finanzierungsleasing in Kontinentaleuropa eine neue, in einer fremden Rechtsordnung entstandene Finanzierungsform übernommen« wurde.²³

Solche Auffassungen führen die Begründung eines deutschen Leasingrechts auf ein zwar behauptetes, aber schließlich doch unbehandeltes *Rechtstransferphänomen* zurück. Wie lässt sich die Idee des Leasing als ein amerikanisches Importprodukt jedoch mit der Beobachtung vereinbaren, dass ein einheitliches, angloamerikanisch geprägtes Leasingrecht im globalen Rahmen kaum festzustellen ist?²⁴ Wo nämlich *Konvergenz* i.S. eines übergreifenden angloamerikanischen Rechts des Leasingvertrages zu erwarten wäre, da trifft man im Gegenteil auf eine Vielfalt unterschiedlicher nationaler Leasingrechte – man trifft auf *Divergenzen*: »In den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen ist das Finanzierungsleasing sehr unterschiedlich ausgestaltet ...«²⁵

Manche Legaldefinitionen des Finanzierungsleasing sind derart verschieden, dass sie sich gegenseitig geradezu ausschließen, wie dies beispielsweise im Vergleich der Vereinigten Staaten und Großbritannien mit Belgien oder Frankreich der Fall ist, wo bei ersteren im Finanzierungsleasingvertrag grundsätzlich *kein* Kaufrecht zu-

gunsten des Leasingnehmers vereinbart sein darf, während bei letzteren das Vorliegen eines solchen gerade zum *entscheidenden Vertragsmerkmal* erhoben wird.²⁶ Ein anderes Beispiel im Verhältnis Deutschland mit den Vereinigten Staaten: Während ein deutscher Leasingnehmer frei wählen kann, ob er das Leasinggut direkt beim Lieferanten aussucht oder sich zunächst an das Leasingunternehmen wendet, um bei der Auswahl eines geeigneten Wirtschaftsguts von dessen *Know-How* zu profitieren, ist es den Leasinggesellschaften in den USA dagegen per Gesetz (Uniform Commercial Code § 2A-103 (1)(g)i) verwehrt, dem Leasingnehmer irgendwelche Dienstleistungen zu erbringen, die über die reine Finanzierung des Leasingobjektes hinausgehen (»*the lessor does not select ... the goods*«).²⁷ Angesichts der vielfältigen aufsichts-, steuer-, buchführungs-, vertrags-, und sachenrechtlichen Implikationen, welche die rechtliche Ausgestaltung des Leasinggeschäfts in den einzelnen Ländern mit sich bringt, dürften sich im grenzüberschreitenden Vertragsverkehr bereits geringste Reglungunterschiede geradezu potenzieren.²⁸

Dessen ungeachtet macht die Leasingindustrie keineswegs an den Grenzen einzelner Rechtsordnungen halt: »Wenngleich die Berührung unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen durch ein *cross-border-leasing* vielfältige ökonomische und rechtliche Probleme aufwirft, so wurden von der internationalen Leasingpraxis doch längst die Anreize erkannt, diese Divergenzen im Sinne kostenminimierender Gestaltungen im Rahmen institutioneller Arbitragen zu nutzen.«²⁹ So hinderlich solche Rechtsunterschiede im grenzüberschreitenden Verkehr empfunden werden, so vorteilhaft werden sie letzten Endes genutzt. Beispielsweise bezwecken bestimmte *cross-border*-Vereinbarungen – als so genannte *double-* oder *multiple-dip-leasing* aus-

19 STOFFELS, Schuldverträge, 925.

20 WULKAN, Leasingvertrag, 23.

21 GIRSBERGER, 12.

22 HEERMANN, 327.

23 WULKAN, 25.

24 So steht der UNIDROIT-Leasingkonvention eine »breite Akzeptanz und Übernahme in den einzelnen Ländern durch deren Gesetzgeber oder Rechtsprechung noch aus; auch die Verkehrskreise greifen bei grenzüberschreitenden Investi-

tionsgüter-Leasingverträgen kaum jemals auf die Konvention zurück, die ihnen zu viele wichtige Fragen offen lässt ...«, s. MARTINEK, Bd. 3, 360; Ferner GIRSBERGER, 23 f.; DAGEFÖRDE, UNIDROIT-Konvention; FEINEN, Internationale Leasingrechtsregeln, 1 ff.

25 GIRSBERGER, 4. Globalisierungsprozesse scheinen v. a. neue Unterschiede zu schaffen: TEUBNER, Produktionsregimes, 1999, 7 ff.

26 Vgl. WULKAN, 25 f.; KRONKE, Finanzierungsleasing, 388 ff.

27 HEERMANN, 347.

28 GIRSBERGER, 15, 21 ff.; EBENROTH, Leasing im grenzüberschreitenden Verkehr, 117 ff.; ferner: GAO, International leasing, 1994; DAGEFÖRDE, Internationales Finanzierungsleasing, 1992.

29 EBENROTH, 119; HÖVEL, Internationale Leasingtransaktionen, 1029 ff.

gestaltet – in erster Linie die Erzielung von Steuerersparnissen gerade dadurch, dass besonders vermögensintensive Investitionsgüter (»big-tickets«) auf der Grundlage unterschiedlicher Steuerordnungen sowohl dem Leasingnehmer als auch dem Leasinggeber zurechenbar werden, so dass sich für beide Vertragsparteien lukrative steuerrechtliche Abschreibungsmöglichkeiten realisieren lassen.³⁰

Diese Beispiele veranschaulichen, wie unzutreffend es ist, von Rechtstransfer als einer schlichten Übertragung oder Übernahme fremden Rechts i. S. einer Import-/Exportbeziehung von Rechten zwischen einzelnen Staatsgebilden zu sprechen. Sie fordern dazu auf, sich von der Ansicht zu trennen, dass Rechtsnormen – körperlichen Gegenständen vergleichbar – sich unversehrt von einem Ort zum anderen übertragen ließen. Gerade die Vielfalt unterschiedlicher Leasingrechte wird erst erklärbar, wenn das in der Amerikanisierungsthese angedeutete Transferkonzept von *Rechtstransplantation* auf *Rechtsirritation* umgestellt wird.³¹

IV.

Bei Teubner liest man: »... [D]er Begriff der Transplantation erzeugt ... den falschen Eindruck, dass das transplantierte Material nach einer komplizierten chirurgischen Operation mit sich selber identisch bleiben wird und im neuen Organismus die gleiche Rolle weiterspielen wird.«³² Handelt es sich beim »transplantierten Material« einer geläufigen Meinung nach um *Rechtsnormen* und bei der »komplizierten chirurgischen Operation« beispielsweise um eine *Implementierung* fremder Gesetze und Kodifikationsteile im Rahmen nationaler Reformprojekte, dann erweckt ein solcher Transplanta-

tionsbegriff tatsächlich einen ziemlich falschen Eindruck, widerspricht er doch deutlich der Beobachtung, dass die praktische Anwendung und Umsetzung fremder Gesetzeswerke in einem neuen Rechtsumfeld und unter veränderten Geltungskontexten regelmäßig zu einem *ganz anders gearteten Recht* führt: »Nach dem förmlichen Transfer sieht die Norm als Text möglicherweise unverändert aus, hat sich aber tatsächlich mit der Einpassung in das neue Netzwerk juristischer Distinktionen verändert.«³³

Der Vorstellung von Rechtstransfers, wie sie dem Transplantationskonzept vorschwebt, liegt ein unzureichendes Rechtsnormenverständnis zugrunde, das auf eine fragwürdige Ansicht darüber zurückgeht, *wie* Normen als *Rechtsnormen* überhaupt zur Geltung gelangen. Ein gesetzestextlicher (wie auch vertragstextlicher) Transfer von Rechtsnormen macht keinen Sinn, wenn Normen erst aus den unterschiedlichen *Kontexten* ihrer Anwendung heraus als *Rechtsnormen* entspringen – wenn das Normative erst unter den vielfältigen gesellschaftlichen Voraussetzungen, unter denen es zur rechtlichen Anwendung oder Nichtanwendung, zur juristischen Anerkennung oder Nichtanerkennung gelangt, in *Rechtsgeltung* erwächst.

So gesehen, handelt es sich bei Rechtstexten – ob als Gesetzestexte von fremden Rechtsordnungen inspiriert und »übernommen« oder als Vertragstexte von Parteienhand verfasst – wohl eher um eine Art gesellschaftliche (politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche, etc.) Absichtserklärung, die sich im Rahmen vorgegebener Rechts-, Organisations- und Entscheidungsstrukturen jeweils in ihrer besonderen *Rechtsqualität* erst erweisen muss. »Hier, im Unterschied der rechtlichen Episteme, in den unterschiedlichen Stilen des rechtlichen Argumentierens, in den Arten der Interpretation, in

30 Eingehender EBENROTH, 120 ff.; KUIPERS, Steuerrechtliche Aspekte des Leasing, 1995. Es sei an die öffentlichen Diskussionen erinnert, die jüngst rund um die »Vermietung« des Frankfurter U-Bahn-Netzes an ein US-amerikanisches Konsortium entbrannt sind: FAZ Nr. 71 (2003) 44.

31 Diese Umstellung folgt einem Vorschlag von TEUBNER, Rechtsirritationen, 352: »Rechtsirrita-

tion wird der Sache eher gerecht als Rechtstransplantation.«

32 TEUBNER, Rechtsirritation, 352.

33 TEUBNER, Rechtsirritation, 359.

den Sichtweisen der sozialen Welt ...«³⁴ liegen dann die dogmatischen Bedingungen von Recht zugleich als gesellschaftliche Voraussetzungen für dessen Vielfalt begründet. Kommt aber einer Bestimmung – sei es eine Gesetzesnorm, sei es eine Vertragsnorm – erst aus dem gegebenen Entscheidungszusammenhang und den gegebenen Entscheidungsbedingungen heraus Rechtsnormqualität zu, dann widerspricht gerade dieser Umstand der Vorstellung, eine Rechtsnorm ließe sich irgendwie unbeschadet über Staatsgrenzen hinweg transportieren.

Die Fragen, die sich im Rahmen eines zu entwerfenden Rechtstransferkonzeptes stellen, könnten dann etwa folgendermaßen lauten: Wie und unter welchen gesellschaftlichen Voraussetzungen wird ein bestimmtes Recht des Leasingvertrages in Geltung gesetzt? Und was vermag einen solchen Vorgang der Rechtsnormgenese überhaupt in Gang zu bringen? Das lässt sich an der Auffassung, bei Leasingrecht handle es sich um Richterrecht, kurz erläutern.

V.

In Deutschland ist das Recht des Leasingvertrages vor allem durch eine Fülle an richterlichen Einzelentscheidungen geprägt.³⁵ So sind es die vielfältigen Judikate über einzelne Vertragskautele in Leasing-AGBs, die nach und nach – in erinnernder, dogmatisch-differenzierender Anknüpfung aneinander – einem ausgeprägten *Recht des Leasingvertrages* Kontur und doktrinale Schärfe verliehen haben. Leasingrecht ist zum überwiegenden Teil *ad hoc-produziertes Richterrecht*, indem die entscheidungsrelevanten Rechtsnormen erst im Anschluss an den Rechtsfall jeweils vom Richter hergestellt und in Geltung gesetzt wurden.³⁶

Dadurch entsteht der Eindruck, es handle sich bei der erhöhten Bedeutung von Richterrecht im Bereich der neuen Vertragsformen um eine Art *Anpassung an den angloamerikanischen Rechtsstil*.³⁷ Diese Auffassung verkennt jedoch den Umstand (und verpasst damit ein entscheidendes Argument), dass die Geltungsbedingungen von Recht immer auf die Voraussetzungen und Logiken einer (häufig richterlichen) Entscheidung über Recht und Unrecht zurückgehen.

Es mag sein, dass das empfundene Defizit des gesetzlichen Vertragstypenrechts im Bereich der neuen Vertragsformen es erleichtert hat, die normative Dimension des richterlichen Entscheidens, den richterlichen Willensakt, vermehrt als Rechtsquelle wahrzunehmen. Es mag auch sein, dass die Herausforderung der Rechtsintegration des Leasingvertrages wie auch anderer moderner Vertragsgestaltungen dazu beitrug, den Glauben, im Gesetzestext sei jedwede Fallentscheidung als Recht gleichsam vorausberechnet, als Mythos zu entlarven.³⁸ Gerade eine veränderte Schuldrechtsmethodik, die beginnt, im Bereich der modernen Vertragsformen der richterlichen Entscheidung eine erhöhte Bedeutung beizumessen, verweist das kodifizierte Recht vermehrt in die Rolle, schlicht ein Reservat an normativen Argumenten und Entscheidungsalternativen zu sein, welches den pragmatisch-abwägenden Zugriffen der Rechts-»Anwendung« unterliegt. Führt man sich nur die Vielfalt unterschiedlicher Rechtsnaturbestimmungen des Leasingvertrages vor Augen, so erhält man ein unmissverständliches Bild davon, wie kontingent jedes Entscheiden (auch) vom Gesetzestext her ist:³⁹ »Es gibt keinen Vertragstypus, mit dem der Leasingvertrag auch nur von ferne zu tun hat, dessen Vorschriften nicht von irgendjemandem in der Literatur zur Anwendung empfohlen würden.«⁴⁰ So reichen die Leasingqualifikationen vom Mietver-

34 Ebd., 359.

35 Zwischen 1970 und 1990 sind allein in Deutschland mehr als 90 Urteile in Leasingstreitigkeiten ergangen. BRUNOTTE, Finanzierungsleasingvertrag, 397.

36 ROTH, Inhaltskontrolle, 293, bezeichnet Leasingrecht als »Richterrecht par excellence«, wobei er die weit verbreitete Formulierung von Leasingrecht als »Formular-

recht par excellence« weiterentwickelt.

37 Vgl. Fn. 16.

38 Zur Entmythifizierung von Gesetzes-Recht vgl. nur AMSTUTZ, Gesetz, 2003; BRÜGGEMEIER, Kodex als Irritation des Rechts, 2003.

39 Zu den Aporien des Entscheidens vgl. FÖGEN, Tragödie des Entscheidens, in: NZZ Nr. 43 (2004) 45; LUHMANN, Paradoxie des Entscheidens, 2000.

40 So MATZ, Regulierung, 34.

trag oder atypischen Gebrauchsüberlassungsvertrag über die verschiedenen Varianten eines Rechts-, Nutzungs- oder Ratenkaufes bis hin zum Geschäftsbesorgungs- und Darlehensvertrag.⁴¹

Was an der Auffassung, bei Leasingrecht handle es sich in erster Linie um Richterrecht, besonders auffällt, ist die Beziehung, die zwischen Leasingvertrag und Rechtsentscheidung hergestellt wird, weist sie doch zurück auf einen Unterschied im Begriff von *Vertragsnorm* und *Rechtsnorm*: So ist es der Vertrag, der den Rechtsfall veranlasst, über welchen die richterliche Entscheidung schließlich zum Recht führt. Und gerade in dieser speziellen Transferleistung erweist sich der Vertrag als eine besondere Rechtsquelle, die gewährleistet, dass auch unerwartete gesellschaftliche Geltungsansprüche ins Recht vermittelt werden.⁴² Der Leasingvertrag *überträgt* nach dieser Vorstellung kein Leasingrecht, er *proviziert* vielmehr die Herstellung eines solchen, indem er als Rechtsfall einen Prozess der juristischen Rekonstruktion anstößt, woraus ein bestimmtes Recht des Leasingvertrages im Verlauf eines komplexen gesellschaftlichen Diskussions-, Abwägungs- und Rekonstruktionsverfahrens erst hervorzugehen vermag.⁴³ Im Leasingvertrag werden daher keine irgendwie vorbestehenden Rechtsnormen transportiert und als Text von einem zum anderen Ort übertragen – es liegt keine Transplantation von Rechten vor, sondern der Leasingvertrag verursacht einen produktiven Vorgang des juristischen Nachvollzugs. Er verursacht eine *Irritation im Rechtsverständnis*. Aber was wird da im Recht genau irritiert? Und wo rühren diese Irritationen her?

Auf der Grundlage des vorgestellten Rechtstransferkonzepts soll nun veranschaulicht werden, wie der Begründung eines deutschen Rechts

des Finanzierungsleasingvertrages maßgebend eine *wirtschaftliche Leasingpraxis* zugrunde lag, deren Geltungsansprüche, einmal in besonderen Leasingvereinbarungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten, die entscheidenden Impulse dafür ausgelöst haben, dass ein solcher Rechtsbegründungsprozess hat angestoßen werden können.

VI.

Das Finanzierungsleasinggeschäft als ein selbständiger Unternehmensgegenstand, mit dem auf den Finanzmärkten eine alternative Form der Investitions- und privaten Konsumgüterfinanzierung eingeführt werden sollte, wurde durch Schaffung spezieller Leasinggesellschaften erstmals in den Vereinigten Staaten begründet, bevor es in Europa Fuß fasste. So kam es in den USA bereits in den 1950er Jahren mit der Eintragung der *States Leasing Corporation* in San Francisco (im Jahre 1952) zu einer ganzen Welle von Neugründungen besonderer Leasingunternehmen. Mit einer Verzögerung von etwa zehn Jahren setzte ein solcher Gründungsboom auch in Europa ein, der Anfang der 1960er Jahre in Frankreich und England begann und mit der 1962 in Düsseldorf eingetragenen *Deutschen Leasing GmbH* sich auch in Deutschland fortsetzte.⁴⁴ Abgesehen von den häufigen Bezugnahmen auf die englische Bezeichnung,⁴⁵ dürfte diese Chronologie der Ereignisse für die These der angloamerikanischen Provenienz des Leasing – für die Vorstellung also, dass das Finanzierungsleasinggeschäft von den USA aus nach Europa eingeführt wurde – ausschlaggebend gewesen sein. Aber wie sollte eine solche Einführung stattgefunden haben? Die Fälle jedenfalls, in denen einzelne Wirtschaftspioniere den

41 Zu den unterschiedlichen Rechtsnaturansätzen der Rechtslehre vgl. STOFFELS, Leasingrecht, 948 ff.; VON WESTPHALEN, Leasingvertrag, 19 ff.; PAPAPOSTOLOU, Risikoverteilung 44 f.; MARTINEK, 65.

42 Eingehender zu diesem Vertragsaspekt: LUHMANN, Rechtssoziologie, 74 ff.; DERS., Recht der Gesellschaft, 452 ff.

43 Entsprechend hat MARTINEK, Bd. 1, 29 ff.; Bd. 3, 386 ff. diesen

gesellschaftlichen Recht-Fertigungsprozess neuer Vertragsformen als »evolutionären Kommunikations- und diskursiven Konstruktionsprozess« bezeichnet, an dem »Kautelarjurisprudenz, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Rechtsprechung teilhaben«.

44 JÜRGENS, Entwicklung, 1 ff.; GIOVANOLI, Crédit-Bail, 151 ff.;

KOCH, Leasing, 15 ff.; MARTINEK, 40 ff.

45 LÜSSI, Leasinggeschäft, 54; STOFFELS, Schuldverträge, 7: »Bereits die verkehrsgebräuchliche Bezeichnung vieler neuer Vertragsformen ... deuten auf einen US-amerikanischen Ursprung hin.«

Leasinggedanken als Geschäftsidee in den Vereinigten Staaten aufgegriffen und in Europa durch Gründung einer Leasinggesellschaft umgesetzt haben, sind gezählt.⁴⁶ So hervorragend solche Unternehmerleistungen auch sind, sie alleine vermögen die immense Ausbreitung, die das Leasinggeschäft schließlich in Deutschland erfahren hat, kaum ausreichend zu erklären.⁴⁷

Die bemerkenswerte Expansion des Finanzierungsleasings auf dem deutschen Finanzmarkt erhält vielmehr erst vor dem Hintergrund von dessen *wirtschaftlicher Funktion* historische Plausibilität.⁴⁸ Das rückt die ökonomische Eigenart des Leasinggeschäfts in den Vordergrund einer Erklärung, die bestrebt ist – wie anders lässt sich das Argument der angloamerikanischen Provenienz verstehen – die *Herkunft* des Leasingrechts irgendwie zu *begründen*.⁴⁹ Bezieht man die Herausbildung eines deutschen Leasingrechts auf den ökonomischen Zusammenhang des Leasinggeschäfts, dann besteht die fragliche Transferleistung weniger im Import angloamerikanischen Rechts, als vielmehr in einer über den Vertrag und über vorformulierte Vertragsbedingungen vollzogenen Übermittlung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile dieser neuen Form der Fremdfinanzierung in die Verbindlichkeitsvorstellungen des Rechts. So lässt sich die Begründung eines deutschen Leasingrechts vor allem als Reaktion auf die ökonomischen Herausforderungen einer Leasingbranche verstehen, welche die Erschwerung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten auf den Kapitalmärkten, bei gleichzeitig zunehmendem unternehmerischem Investitionsaufwand und Kapitalbedarf, zum Anlass nimmt, alternative Finanzierungskonzepte zu entwickeln und als maßgeschneiderte Finanzierungslösungen in Gestalt von Leasinggeschäften am Markt anzubieten.⁵⁰ Damit tritt eine Transferbeziehung zum Vorschein, die

einen Zusammenhang von wirtschaftlicher Innovation und rechtlicher Rekonstruktion betrifft und somit erstmals auf die normativen Geltungsansprüche einer neuen ökonomischen Transaktionsform verweist.

Soweit sich das Finanzierungsleasinggeschäft auf wachsende unternehmerische Finanzierungs- und Absatzschwierigkeiten zurückführen lässt, hat es sich auf den Kapitalmärkten gerade in Konkurrenz zu bestehenden Formen der Fremdfinanzierung, wie beispielsweise dem Geld- oder Warenkredit, etabliert.⁵¹ Ökonomisch ergibt sich die innovative Eigenart des Finanzierungsleasings daher in erster Linie aus dessen Vorteilhaftigkeit gegenüber solchen traditionellen Finanzierungs- und Güterumsatzformen.⁵²

Während sich das Leasinggeschäft – wirtschaftlich betrachtet – im Wettbewerb mit bestehenden Transaktionsformen als besonders vorteilhafte Finanzierungsalternative herausgebildet hat, wurden die Eigenheiten eines *Rechts* des Finanzierungsleasingvertrages gerade in Abgrenzung zum geltenden Vertragstypenrecht erarbeitet: Dem Finanzierungsleasingvertrag ist dadurch ein eigenständiges Rechtsgepräge verliehen worden, dass er von bereits bestehenden Vertragsformen (wie Kauf-, Miet- oder Darlehensvertrag), mit denen die erwünschten wirtschaftlichen Vorteile eben nicht erzielt werden konnten, dogmatisch *unterschieden* wurde. Auf diese Weise vermochte der ökonomische Innovationszusammenhang des Finanzierungsleasings ein entsprechendes Abbild in den Innenwelten des Rechts zu erlangen. Damit stellt sich die Frage nach den jeweils zugrunde liegenden Prozessen, in denen das rechtlich »Abweichende«, auf dem die ökonomischen Besonderheiten des Leasinggeschäfts schließlich beruhen, als das eigentlich »Rechtliche« eines eigenständigen Lea-

46 Vgl. das Interview mit Albrecht Dietz, Leasingpionier und Gründer einer der ersten unabhängigen deutschen Leasinggesellschaften, in: *spectrum* 23 (2002) 4 f.

47 Die überragende wirtschaftliche Bedeutung des Leasing kommt in der sog. Leasingquote zum Ausdruck, die für das Jahr 2003 (ohne Wohnungsbau) 17,9 % betrug. Quelle: Ifo-Investitionstest 2003, Stat. Bundesamt (Deutschland).

48 Zum wirtschaftlichen Zusammenhang: FEINEN, *Leasinggeschäft*, 18 ff.; TACKE, *Leasing*, 21 ff.; DIETZ, *Grundlagen*, 235 ff.

49 Zu den Frühzeiten des Rechts z. B. GUARINO, »Leasing« dei gladiatori, 153 ff. oder die Auffassung, Leasing sei bereits bei den Sumerern praktiziert worden: Etwa BÖGLI, *Leasing*, 2 ff.

50 »Die immense Ausweitung des Leasing-Geschäfts ... erklärt sich

vor allem daraus, dass Leasing eine Lücke in den mittel- bis längerfristigen Finanzierungsmöglichkeiten schliesst«, COESTER-WALTJEN, *Grundstruktur*, 123; MARTINEK, 40 f.

51 WOLF, *Leasingrecht*, 407. Als eine Art Weiterentwicklung des Mietkaufes vgl. FENDEL, 182 ff.

52 Zu wirtschaftlichen Vorteilen GZURK, *Finanzierungsleasing*, 208 ff.

singrechts gerechtfertigt wurde. Wie und in welchen Verfahren konnte also ein *neues* Recht des Finanzierungsleasings gerade in vergleichender Anknüpfung an bereits *bestehendes* Vertragsrecht begründet werden?

Es ist vor allem die Sache der einschlägigen Vertrags- und Kautelarpraxis, wirtschaftliche Geschäftsabläufe mit Blick auf die vorliegende Rechtsordnung vertraglich abzusichern.⁵³ Darin kommt eine entscheidende Transferleistung zum Tragen: In dem Rahmen, in dem die besonderen ökonomischen Geltungsansprüche einer sich neu etablierenden Leasingbranche in die verbindliche Rechtskategorie des Vertrages übersetzt werden, in dem Rahmen werden die Möglichkeitsräume der Rechtsordnung *wirtschaftlich abgetastet*. Vermag das Vertragswesen alleine es jedoch nicht, sich selber einen endgültigen Rechtsrahmen zu setzen, so betrifft der wesentliche Schritt des Rechtstransferprozesses die juristische Rekonstruktion der einmal in Vertragsform gegessenen Leasingsachverhalte durch Rechtsprechung und Rechtslehre. Für sie erweist sich der Leasingvertrag als normative Provokation, die zu eingehender dogmatischer Auseinandersetzung anhält.

Um noch einmal das Transferargument der angloamerikanischen Provenienz des Leasingrechts aufzugreifen: Es lässt sich feststellen, dass die Erarbeitung eines deutschen Rechts des Leasingvertrages seitens der Rechtslehre und Judikatur erstmals weder von angloamerikanischen Sachverhalten veranlasst war,⁵⁴ noch dass sie in Anlehnung an US-amerikanisches Recht stattgefunden hätte: »Außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtskreises ... bot das Studium des US-amerikanischen Leasing ...-rechts nur sehr bescheidene Hilfestellungen für die Aufgabe der jeweilig national-rechtlichen dogmatisch-konstruktiven Erfassung solcher Vertragsformen.

... Das Fehlen bzw. die mangelnde Verwertbarkeit von Maßstäben und Vorgaben des anglo-amerikanischen Rechts begünstigte nachhaltig die national-separatistische Entwicklung jeweils länderspezifischer Leasing ...-rechte.«⁵⁵ Fand beispielsweise das US-amerikanische Rechtsinstitut des »lease« als Form einer horizontalen Eigentumsspaltung keine Entsprechung im deutschen Sachenrecht, so vermochte es für die Beurteilung des Finanzierungsleasings in Deutschland auch keinen dogmatischen Anknüpfungspunkt zu bieten.⁵⁶ Schon deswegen hat sich die Begründung eines deutschen Rechts des Finanzierungsleasings in Auseinandersetzung mit dem im BGB kodifizierten Vertrags-typenrecht aus Anlass von Rechtsfällen im Binnenverhältnis und in Auseinandersetzung mit inländischen Geschäftsbedingungen vollzogen.

VII.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Genese eines deutschen Rechts des Finanzierungsleasingvertrages maßgebend eine wirtschaftliche Leasingpraxis zugrunde lag, deren Geltungsansprüche über den Vertrag und über vorformulierte Vertragsbedingungen vermittelt, die wesentlichen Impulse dafür ausgelöst haben, dass ein solcher Rechtserzeugungsprozess hat angestoßen werden können. Wie dargestellt, gehen die hier artikulierten Transferleistungen auf die Fähigkeit des Vertrages zurück, gesellschaftliche Irritationsimpulse zwischen den unterschiedlichen Funktionssystemen von Wirtschaft und Recht zu übermitteln und auf diese Weise deren gegenseitige Berücksichtigung zu gewährleisten.⁵⁷ Versteht man den Finanzierungsleasingvertrag als ein solches Transfervehikel unterschiedlicher gesellschaftlicher Funk-

53 Zu dieser Aufgabe als Vertragsgestaltungslehre vgl. LANGENFELD (Fn. 8).

54 Vgl. etwa die erste zivilgerichtliche Leasingentscheidung des OLG Bamberg (NJW 1972, 1993 ff.) und das erste Leasingurteil des Deutschen Bundesgerichtshofes (BGH WM 1975, 1203 ff.). Einen guten Rechtsprechungsüberblick geben PAPAPOSTOLOU, 42 ff. und VON WESTPHALEN, 19 ff.

55 MARTINEK, Bd. 3, 358 f.

56 Vgl. KOCH, Störungen, 21 f.

57 Das beruht auf der Auffassung des Vertrages als einer strukturellen Kopplung unterschiedlicher sozialer Funktionssysteme, wie sie von Luhmann soziologisch begründet (vgl. bereits Fn. 42) und von Teubner für die Rechtswissenschaften weiterentwickelt worden ist. Bes. TEUBNER, Im blinden

Fleck der Systeme, 323 f.; DERS., Vertragswelten, 250 ff.

tionsrationalitäten, dann wird klar, dass der relevante Rechtstransfer nicht so sehr auf einer Übertragung von Rechtsnormen im Verhältnis einzelner Rechtsordnungen – also nicht so sehr auf einer Überschreitung von Nationalgrenzen – beruht, als vielmehr auf Irritationen des Rechtssystems zurückgeführt werden, die durch bestimmte Vorgänge in dessen gesellschaftlicher, insbesondere wirtschaftlicher Umwelt ausgelöst wurden. Der hier behandelte Transfer gründet daher auf einer »Aufhebung« der Systemgrenzen beteiligter sozialer Funktionssysteme vermittels der Rechtsfigur des Vertrages. So ist ein Recht des Leasingvertrages vor allem einer Wirtschafts- und Kautelarpraxis zu verdanken, die ihre Ansprüche in vertraglicher Form umsetzt und mit Blick auf die jeweils geltende Rechts- und Wirt-

schaftsordnung normativ absichert und damit zugleich (und paradoxerweise) die Frage nach deren Rechtsverbindlichkeit ermöglicht. Auf diese Weise setzt der einmal geschlossene Leasingvertrag einen »komplexen Kommunikations- und diskursiven Konturierungsprozess«⁵⁸ in Gang, in dessen Verlauf die ökonomischen Geltungsansprüche einer stetig wachsenden Leasingbranche vor dem rechtlichen Hintergrund und aus dem juristischen Sinn- und Strukturzusammenhang bereits bestehender Rechtsordnungen heraus rekonstruiert und über Rechtslehre und Judikatur schließlich als besonderes Leasingrecht in Geltung gesetzt – in(s) Recht übersetzt – werden.

Federico Gonzalez del Campo



58 MARTINEK, Bd. 1, 29 ff. und Bd. 3, 386 ff.: an dem »Kautelarjurisprudenz, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Rechtsprechung teilhaben«.

Literatur

- AMSTUTZ, MARC, Die Verfassung von Vertragsverbindungen, in: Die vernetzte Wirtschaft, hg. von DEMS., Zürich 2004, 45–86.
- DERS., Das Gesetz, in: *Figures juridiques/Rechtsfiguren*, (Festschrift *Tercier*), hg. von PETER GAUCH et al., Zürich 2003.
- BÖGLI, THOMAS, Leasing, Eine Untersuchung spezieller Aspekte einer neuen Finanzierungsform, Bern 1980.
- BRÜGGEMEIER, GERT, Gesellschaftliche Recht-Fertigung oder »Der Kodex als Irritation des Rechts« in: Rechtsverfassungsrecht, Rechtfertigung zwischen Privatrechtsdogmatik und Gesellschaftstheorie, hg. von CHRISTIAN JOERGES und GUNTHER THEUBNER, Baden-Baden 2003, 101–112.
- BRUNOTTE, WOLFGANG, Der Finanzierungsleasingvertrag – ein Beispiel richterlicher Rechtsfortbildung im Schuldrecht, in: *Deutsche Richter Zeitung* 67 (1990) 396–400.
- COESTER-WALTJEN, DAGMAR, Die Grundstruktur des Leasingvertrages, in: *Jura* 3 (1980) 123–127.
- DAGEFÖRDE, CARSTEN, Inkrafttreten der UNIDROIT-Konvention von Ottawa vom 28.5.1988 über Internationales Finanzierungsleasing, in: *Recht der internationalen Wirtschaft* (1995) 265 ff.
- DERS., Internationales Finanzierungsleasing, Deutsches Kollisionsrecht und Konvention von Ottawa (1988), München 1992.
- DASSER, FELIX, Vertragsrecht ohne Vertragstypenrecht, in: *Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts* (Festschrift Rey), hg. von HEINRICH HONSELL et al., Bern, Basel, Genf 2003, 207–216.
- DERS., Vertragstypenrecht im Wandel, Konsequenzen mangelnder Abgrenzbarkeit der Typen, Zürich, Baden-Baden 2000.
- DIETZ, ALBRECHT, Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Leasing, in: *AcP* 190 (1990) 235–259.
- EBENROTH, CARSTEN T., Leasing im grenzüberschreitenden Verkehr, in: ERNST A. KRAMER, *Neue Vertragsformen der Wirtschaft, Leasing, Factoring, Franchising*, 2. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien, 1992.
- FENDEL, ROLAND, Der Berliner Möbelkaufvertrag, Geschichte und Entwicklung des Mietkaufs vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Baden-Baden 1991.
- FEINEN, KLAUS, Das Leasinggeschäft, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 2002.
- DERS., Internationale Leasingregeln in der UNIDROIT, in: *RIW* 5 (1988) Supplement Leasingberater, 1 ff.
- FÖGEN, MARIE THERES, Die Tragödie des Entscheidens, Was geschieht in den »Eumeniden« des Aischylos? in: *NZZ* Nr. 43 (2004) 45.
- GAO, SIMON S., *International Leasing. Its financial and accounting Application*, Preston 1994.
- GIOVANOLI, MARIO, *Le Crédit-Bail (Leasing) en Europe: Développement et Nature Juridique*, Paris 1980.
- GIRSBERGER, DANIEL, Grenzüberschreitendes Finanzierungsleasing, Internationales Vertrags-, Sachen- und Insolvenzrecht, Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Tübingen 1997.
- GUARINO, ANTONIO, Il »leasing« dei gladiatori, in: *PDR* 6 (1995) 153 ff.
- GZURK, ROLAND, Finanzierungsleasing als alternative Investitionsform, in: *AcP* 190 (1990), 208–218.
- HEERMANN, PETER W., Grundprobleme beim Finanzierungsleasing beweglicher Güter in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, in: *ZVglRWiss* 92 (1993) 326–351.
- HÖVEL, ANGELIKA, Internationale Leasingtransaktionen unter besonderer Berücksichtigung der Vertragsgestaltung, in: *DB* (1991) 1029 ff.
- JÜRGENS, URSULA, Die Entwicklung des Finanzierungs-Leasing, Düsseldorf 1988.
- KOCH, ERNST-GERALD, Störungen beim Finanzierungs-Leasing, Berlin 1981.
- KOCH, RAINER, Immobilien-Leasing, Ein Beitrag zur Zivilrechtsdogmatik, München 1988.
- KRAMER, ERNST A., Funktion, Problematik und Zukunftsperspektiven der Innominatverträge, in: *Neue Vertragsformen der Wirtschaft, Leasing, Factoring, Franchising*, hg. von DEMS., 2. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien, 1992.
- KRONKE, HERBERT, Finanzierungsleasing in rechtsvergleichender Sicht, in: *AcP* 190 (1990) 383–408.
- KUIPERS, ROBERT W., Steuerrechtliche Aspekte des Cross-Border-Leasing, Bern 1995.
- LANGENFELD, GERRIT, *Vertragsgestaltung, Methode – Verfahren – Vertragstypen*, 3. Aufl., München 2004.
- LÜSSI, PAUL, *Das Leasinggeschäft*, Zürich 1966.
- LUHMANN, NIKLAS, Die Paradoxie des Entscheidens, in: DERS., *Organisation und Entscheidung*, Opladen 2000, 123–152.
- DERS., *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1997.
- DERS., *Rechtssoziologie*, 3. Aufl., Opladen 1987.
- MARTINEK, MICHAEL, *Moderne Vertragstypen*, Bd. 1–3, München 1991–1993.
- MATZ, YVONNE, *Regulierung typischer Leasingtransaktionen im neuen Schuldrecht*, Diss. Karlsruhe 2002.
- MEIER, HAYOZ, ARTHUR, *Verträge (Gesetzlich nicht geregelte)*, in: SJK (Schweizerische Juristische Kartothek) 1134 und 1135, Zürich 1954.
- PAPAPOSTOLOU, NIKOLAOS, *Die Risikoverteilung beim Finanzierungsleasing über bewegliche Sachen*, München 1987.
- REHBINDER, ECKHARD, Die Rolle der Vertragsgestaltung im zivilrechtlichen Lehrsystem, in: *AcP* 174 (1974) 265–312.
- RIFKIN, JEREMY, *Access. Das Verschwinden des Eigentums*, Frankfurt a. M. 2002.
- ROTH, HERBERT, Zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Finanzierungsleasingverträgen, Privatautonomie und Richtermacht im Recht der typenfremden Verträge, in: *AcP* 190 (1990) 292–323.
- SCHLUEP, WALTER R., *Innominatverträge*, in: *SPR (Schweizerisches Privatrecht, Bd. VII/2)*, Basel, Stuttgart 1979.
- SEFRIN, BENNO, *Die Kodifikationsreife des Finanzierungsleasingvertrages, Strategie und Methode der schuldrechtlichen Bewältigung der mo-*

- dernen Vertragstypen, Kehl, Straßburg, Arlington 1993.
- STOFFELS, MARKUS, Leasingrecht, in: Staudinger-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 2004.
- DERS., Gesetzlich nicht geregelte Schuldverträge, Rechtsfindung und Inhaltskontrolle, Tübingen 2001.
- TACKE, HELMUT, Leasing, 3. Aufl., Stuttgart 1999.
- TERCIER, PIERRE, Des législateurs innomés, in: Innominatverträge (Festschrift Schlupe), hg. von PETER FORSTMOSER et al., Zürich 1988.
- TEUBNER, GUNTHER, Netzwerk als Vertragsverbund, Virtuelle Unternehmen, Franchising, Just-in-time in sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht, Baden-Baden 2004.
- DERS., Rechtsirritationen: Zur Koevolution von Rechtsnormen und Produktionsregimes, in: Moral und Recht im Diskurs der Moderne. Zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung, hg. von GÜNTER DUX und FRANK WELZ, Opladen 2001, 351–380.
- DERS., Eigensinnige Produktionsregimes: Zur Ko-evolution von Wirtschaft und Recht in den *varieties of capitalism*, in: Soziale Systeme 5 (1999) 7–26.
- DERS., Vertragswelten. Das Recht in der Fragmentierung von *Private Governance Regimes*, in: Rechtshistorisches Journal 17 (1999) 234–265.
- DERS., Im blinden Fleck der Systeme: Die Hybridisierung des Vertrages, in: Soziale Systeme 2 (1997), 313–326.
- VOGT, HANS-UELI, Amerikanisierung des Rechts, Antrittsvorlesung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, gehalten am 8. Juni 2004, Manuskript in: www.rwi.unizh.ch/vogt/home.htm (Zugriff: August 2004).
- WESTPHALEN, FRIEDRICH GRAF VON, Der Leasingvertrag, 5. Aufl., Köln 1998.
- WOLF, ECKHARD u. a., Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts, 9. Aufl., Köln 1994.
- WULKAN, CHRISTOPH R., Der Immobilien-Leasingvertrag nach schweizerischem Privatrecht, Rechtsstatsächliche, schuld- und sachenrechtliche Analyse, Zürich 1988.